

dieses Amendement vor Allem zur Unterstützung gebracht würde, damit schon jetzt darüber gesprochen werden könne. Die Kammer wird daher wohl damit einverstanden sein, daß dieses Amendement jetzt von mir zur Unterstützung gebracht werde.

Abg. v. Thielau: Nur einige Worte erlaube ich mir noch. Ich habe nämlich den Antrag gestellt, daß der Verfasser einer Schrift, welche die Censur passirt hat, künftig vom Staate wegen des Inhalts nicht mehr belangt werden könne. Es ist meiner Überzeugung nach eine vollkommene Widerrechtlichkeit,emanden, der Alles thut, was irgend die Gesetze vorschreibt, noch später deshalb zu belangen, weil er unbewußt gegen dieselben gesündigt hat. Jemand, der ein Buch schreibt, und zum Censor geht und ihm das Buch zur Censur überreicht, sagt: Prüfe dieses Buch, ob Etwas gegen das Gesetz darin enthalten ist. Der Censor censirt das Buch, findet darin Nichts, was zu streichen wäre, oder streicht auch Etwas, und der Schriftsteller läßt es dabei bewenden. Trotz dem Allem kommt, nachdem das Buch erschienen ist, eine andere Behörde und findet noch Etwas im Buche, was ihr strafbar erscheint, und nun wird der Schriftsteller noch wegen Dingen bestraft, deren Strafbarkeit er gar nicht geahnt hat. Ich muß gestehen, daß ich dies für eine große Unbilligkeit halte, und führe zur Unterstützung nur noch die klaren Worte der Bundesgesetzgebung selbst an; diese bestimmte §. 7: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung der §. I begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiterer Verantwortung frei.“ Weiter zu gehen, als die Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorschreibt, scheint mir unrichtig und mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch zu sein.

Präsident D. Haase: Ich würde also zur Unterstützungsfrage schreiten können. Das Amendement des Abg. v. Thielau lautet: „hinter §. 1c noch einen Zusatz des Inhalts anzuschließen: der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalt, insoweit nicht Injurien gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden“ Unterstützt die Kammer dieses Amendement? — Wird zahlreich unterstützt.

Abg. Braun: Ich wollte mir erlauben, aus den bereits angedeuteten Gründen noch ein Unteramendement zu stellen, daß nämlich nach dem Worte: „Injurien“ noch eingeschaltet werde: „und Verleumdungen.“

Präsident D. Haase: Ich erwarte, obemand Etwas dagegen zu erinnern habe?

Abg. Jani: Verleumdungen sind allemal Injurien, Injurien sind aber nicht allemal Verleumdungen.

Präsident D. Haase: Der Vorstand der ersten Deputation hatte zur Beseitigung des v. Thielau'schen Amendements bei §. 1g geäußert, daß er sich dazu entschließen würde, das Beiwort: „hart“ wegzulassen, indem dann alles dasjenige getroffen und erreicht würde, was der Abg. v. Thielau bei seinem Amendement beabsichtigte, und ich frage daher die übrigen Deputationsmitglieder, ob sie mit dieser Modification sich einverstehen?

Abg. v. Thielau: Ich habe Nichts gegen diese Abänderung; indessen haben sehr viele in der Kammer sich für die Fassung meines Amendements ausgesprochen, und deshalb glaube ich nicht, daß ich es zurücknehmen kann.

Präsident D. Haase: Ich frage die Deputation: ob sie damit einverstanden ist, das Wort „hart“ wegzulassen? — Sämtliche Deputationsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Präsident D. Haase: Sollte Niemand über die folgenden §§. sprechen wollen, so würden wir auf die Abstimmung über die sämtlichen Zusatzparagraphen und über die dazu gestellten hinlänglich unterstützten Amendements übergehen, endlich aber und zuletzt darüber abstimmen, ob nach dem Vorschlag der Deputation die §§. 2—5 des Entwurfs abzulehnen. Ich darf also annehmen, daß die Kammer die Debatte für geschlossen erachtet. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent Abg. Todt: Da sich die Discussion über die

sämtlichen Zusatzparagraphen verbreitet hat, und ich über Einzelnes schon gesprochen habe, so kann ich auf das bereits früher Ausgesprochene Beziehung nehmen, erlaube mir nur aber noch einige kurze Andeutungen und Zusätze. Es ist über die §. 1c Beschluß gleichfalls noch nicht gefasst, obwohl sie mit den §§. 1d bis 1k nicht im Zusammenhange steht. Was nun aber die in §. 1c ausgesprochene Aufhebung der Nachcensur anlangt, so muß man dabei stehen bleiben, daß diese als ein nachtheiliges Institut in Wegfall gebracht werden muß. Sie ist, wie auch die heutigen Erklärungen gezeigt haben, unbedingt eine zweite Censur, und da schon eine einmalige Censur für eine Beschränkung erkannt worden ist, so ist das ein Grund mehr, für den Wegfall derselben zu stimmen. Hierzu kommt noch, daß früher von der Staatsregierung sehr oft erklärt worden ist, daß sie geneigt sei, das zu gewähren, was nicht durch die Bundesgesetzgebung verboten sei. Man wird anmahnt, nicht in Übertreibungen zu verfallen; aber eine Übertreibung ist es nach den sonstigen Ausserungen der Regierung nicht, wenn man Etwas verlangt, was durch die Bundesgesetzgebung nicht verboten ist. Wir haben das Institut der Nachcensur bis zum Jahre 1836 nicht gekannt, und es ist mir bis dahin kein Uebel bekannt geworden, was durch diesen Mangel herbeigeführt worden wäre. Erst seit dem Jahre 1836, wo die Nachcensur eingeführt worden ist, herrschen die Klagen darüber. Ist es nun früher möglich gewesen, die Beaufsichtigung weiter, als durch die Bundesgesetzgebung geboten ist, nicht stattfinden zu lassen, so glaube ich, kann auch die Nachcensur wieder in Wegfall kommen, umso mehr, als sie in andern deutschen Staaten nicht existiert und man nicht hört, daß dort so große Nachtheile aus ihrem Nichtvorhandensein hervorgingen. Demgemäß bleibt die Deputation dabei stehen, daß §. 1c angenommen werde; doch soll damit nicht gesagt sein, daß sie in der Fassung stehen bleibe, wenn der Schlusshandtag unter 3 Genehmigung findet. Es würde sich dann wohl von selbst verstehen, daß die Fassung geändert werden müßte; der Grundsatz aber, der in §. 1c enthalten ist, wird der Kammer nochmals dringend zur Annahme empfohlen. — Was nun die übrigen damit nicht im Zusammenhange stehenden Vorschläge der Deputation betrifft, so glaube ich, daß das zuerst angeregte Bedenken des Abg. Sachse bei §. 1d nun mehr für beseitigt angesehen ist, einmal, da §. 5b polizeiliche Beschlagsnahme verfügt, und dann, weil nicht Straflosigkeit eintreten soll, sondern nach Artikel 309 des Criminalgesetzbuchs ausdrücklich auf Verbreitung unzüchtiger Schriften Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre steht. Es dürfte also durch diese Maßregel polizeilich und criminalrechtlich genügende Sicherheit gegeben sein. Was aber die folgenden §§. anlangt, zu welchen verschiedene Amendements gestellt worden sind, so betrifft das erste die §. 1g und ist von dem Abg. v. Thielau, der an der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung Anstoß genommen hat, wenn darin gesagt wird: „wenn darin gegen — enthalten ist.“ Ich muß bekennen, daß ich einen wesentlichen Unterschied zwischen der Fassung, die der Abgeordnete vorgeschlagen hat, und der Fassung der Deputation nicht erkennen kann, und habe daher auch gar nicht angestanden, zu erklären, daß es mit gleichgültig sei, ob diese oder jene Fassung angenommen werde. Allein die darüber stattgefundenen Verhandlungen haben mich gelehrt, daß es doch wünschenswerther ist, bei der Fassung der Deputation stehen zu bleiben (vorausgesetzt, daß das Wort „harte“ in Wegfall kommt), weil sie denselben Zweck erreicht, den der Abgeordnete erreichen will, zugleich aber eine größere Bestimmtheit hat. Hierbei muß ich noch bemerken, daß ich in den Worten: „harte Beschuldigung ausgesprochen“ um deswillen kein Bedenken habe finden können, weil noch der Nachsatz kommt: „oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist,“ mithin erst das Specielle erwähnt wird, dann aber das Allgemeine folgt. In Bezug auf das Amendement des Abg. v. d. Planitz (§. 1b) habe ich mich schon erklärt. Mag man auch, wie die heutige Verhandlung gezeigt hat, als Regel annehmen, daß die Anonymität nicht zu begünstigen sei, so ist doch auch gewiß, daß man die Anfechtungen, welche sie erfahren hat, gleichfalls nicht gut heißen kann. Es ist gesagt worden, man